

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kennlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 38 vom 22. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
126	Stellenausschreibung	181
127	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	181
128	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	182
129	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Oktober 2023	183
130	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	183
131	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	184
132	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg	184

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 126

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- einen **Mobilitätsmanager** (m/w/d) in Vollzeit
- einen **Ingenieur** (m/w/d) -Diplom oder Bachelor- oder einen **staatlich geprüften Techniker** (m/w/d) der **Fachrichtung Versorgungstechnik/Gebäudetechnik Heizung/Lüftung/Sanitär** in Vollzeit
- einen **Teamleiter** (m/w/d) für den Bereich „**Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht**“ in Vollzeit
- **Sozialpädagogen** (m/w/d) – Diplom oder Bachelor – für die **Bezirkssozialarbeit** in Vollzeit oder Teilzeit
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für das Team „**Zentraler Gebühreneinzug**“ im **Kreisabfallwirtschaftsbetrieb** in Teilzeit (mind. 19,5 Wochenstunden)

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Jobs & Karriere“.

Az. 0370

Günzburg, 13.09.2023

Nr. 127

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Antrag zur Errichtung einer Werbeanlage auf der Flurnummer 547/6 der Gemarkung Leipheim von Frau Larissa Lopez wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2013-178 vom 20.09.2023 im Wege der Rücknahmefiktion erledigt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.18, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2013-178
Günzburg, 20.09.2023

Nr. 128

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Antrag des Herrn Fevzi Sürer auf Nutzungsänderung einer Teilfläche des Ladengeschäfts in ein Bistro wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2016-53 vom 20.09.2023 im Wege der Erledigungsfiktion abgeschlossen. Über die Nutzungsänderung einer Teilfläche des Ladengeschäftes im EG in ein Bistro konnte mangels ausreichender Unterlagen nicht verbeschieden werden. Trotz mehrmaliger uns ausreichender Fristen gingen die Unterlagen nicht ein.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.18, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2016-53
Günzburg, 20.09.2023

Nr. 129

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Oktober 2023

Das Landratsamt Günzburg hält im Oktober 2023 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagogin (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 04.10.2023 und
Mittwoch, 18.10.2023 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 21.09.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 130

Außensprechtage des Bezirks Schwaben
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
entfällt
- **in Krumbach**
am Dienstag, 17. Oktober 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3, 86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 21.09.2023
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 131

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 04. Oktober 2023, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 21.09.2023
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Nr. 132

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg
(Geschäftsführende Behörde: Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen)**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Jahr 2023** wird hiermit festgesetzt

	2023
	€
Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	761.750,00
in den Ausgaben auf	761.750,00
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	8.500,00
in den Ausgaben auf	8.500,00.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Umlagensoll**) wird im

		2023
		€
Verwaltungshaushalt	auf	388.450,00
Vermögenshaushalt	auf	3.500,00

festgesetzt und nach § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage wird für die verschiedenen Schulformen getrennt festgelegt und jährlich ermittelt (Grundschule und Mittelschule). Eine Abrechnung erfolgt an den Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulform anhand der gemeldeten Schülerzahlen. Maßgebend sind hier die Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, welches dem Haushaltsjahr vorausgeht.

Hierzu wird auf die als Anlage dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2023 - Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2023.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 GO für das Jahr 2023 auf € 100.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ichenhausen, den 15.09.2023
Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 11.09.2023, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ichenhausen, den 15.09.2023
Zweckverband digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Anlage zu
§ 4 der Haushaltssatzung 2023
des ZWECKVERBAND DIGITALE SCHULEN LANDKREIS GÜNZBURG
Umlageverteilung 2023 – Verwaltungshaushalt-/Vermögenshaushalt

Verbandsumlagen 2023 Grundschulen	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Gemeinde Bibertal	11.349,29	102,26	11.451,55
Gemeinde Kammeltal	6.259,66	56,40	6.316,06
Gemeinde Kötz	5.674,65	51,13	5.725,78
Gemeinde Ursberg	5.382,14	48,49	5.430,63
Marktgemeinde Burtenbach	7.956,20	71,69	8.027,89
Marktgemeinde Jettingen-Schepp.	6.493,67	58,51	6.552,18
Marktgemeinde Münsterhausen	14.508,37	130,72	14.639,10
Marktgemeinde Neuburg a.d.K.	4.797,12	43,22	4.840,35
Gemeinde Ziemetshausen	6.786,17	61,14	6.847,32
Stadt Burgau	21.060,54	189,76	21.250,30
Stadt Ichenhausen	18.954,49	170,78	19.125,27
Stadt Günzburg GS Bleiche	11.992,81	108,06	12.100,87
Stadt Günzburg GS Südost	10.237,76	92,24	10.330,01
Stadt Günzburg GS Reizensb.	11.290,79	101,73	11.392,52
Stadt Krumbach GS KRU	25.857,67	232,98	26.090,65
Stadt Krumbach GS Niederr.	8.424,22	75,90	8.500,12
Stadt Leipheim	15.268,89	137,58	15.406,47
Stadt Thannhausen	12.109,81	109,11	12.218,92
Schulverband Balzhausen.	5.499,14	49,55	5.548,69
Schulverband Deisenhausen	6.903,18	62,20	6.965,38
Schulverband Dürrlauingen	4.738,62	42,70	4.781,32
Schulverband Gundremmingen	5.089,63	45,86	5.135,49
Schulverband Offingen	9.711,25	87,50	9.798,75
Schulverband Röfingen	9.711,25	87,50	9.798,75
Schulverband Wasserburg II	9.535,75	85,92	9.621,66
Grundschulverband Waldst.	5.967,15	53,77	6.020,92
	<u>261.560,23</u>	<u>2.356,70</u>	<u>263.916,94</u>

Verbandsumlagen 2023 Mittelschulen	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Marktgemeinde Jett.-Schepp.	9.594,25	86,45	9.680,69
Stadt Günzburg	18.018,46	162,35	18.180,81
Stadt Krumbach	23.985,62	216,11	24.201,73
Stadt Leipheim	11.817,30	106,48	11.923,78
Mittelschulverband Ichenh.	19.539,50	176,05	19.715,56
Schulverband Burgau	17.374,95	156,55	17.531,50
Schulverband Offingen	5.031,13	45,33	5.076,46
Schulverband Thannhausen	16.672,93	150,23	16.823,16
Schulverband Wasserburg II	4.855,63	43,75	4.899,38
	<u>126.889,77</u>	<u>1.143,30</u>	<u>128.033,06</u>
	<u>388.450,00 €</u>	<u>3.500 €</u>	<u>391.950,00 €</u>

Dr. Hans Reichhart
Landrat